Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Demokratie leben!

Bundesprogramm

Demokratie leben!

Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit

Förderung von Modellprojekten zur Radikalisierungsprävention

Leitlinie

vom 10.09.2014

Inhalt

1. Zielsetzung und Ausgangssituation des Bundesprogramms ... 2
1.1 Zielsetzung des Programms ... 2
1.2 Ausgangssituation ... 3
2. Förderbereiche der Modellprojekte ... 3
2.1 Grundsätze ... 3
2.2 Themenfeld „Rechtsextreme Orientierungen und Handlungen“ ... 5
2.3 Themenfeld „Islamistische Orientierungen und Handlungen“ ... 5
2.4 Themenfeld „Linke Militanz“ ... 5
3. Zielgruppen ... 6
4. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung ... 6
4.1 Allgemeine Fördergrundsätze ... 6
4.2 Zuwendungsempfänger ... 7
4.3 Fördervoraussetzungen ... 8
4.4 Förderungsarten ... 8
4.5 Finanzierungsarten ... 8
4.6 Dauer, Höhe und Umfang der Förderung ... 8
4.7 Formblätter / Internet ... 9
4.8 Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion als Leitprinzipien ... 9
4.9 Nebenbestimmungen / Ausnahmeklausel ... 10
5. Verfahren ... 10
5.1 Interessenbekundungsverfahren ... 10
5.2 Auswahlverfahren ... 10
5.3 Antragsverfahren ... 10
5.4 Bewilligungsverfahren ... 10
5.5 Verwendungsnachweis ... 11
6. Qualitätssicherung ... 12
6.1 Regiestelle ... 12
6.2 Qualitätssicherung / Monitoring / Evaluation ... 12

1. Zielsetzung und Ausgangssituation des Bundesprogramms

1.1 Zielsetzung des Programms

Angriffe auf Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie z.B. Rassismus und Antisemitismus sind eine dauerhafte Herausforderung für die gesamte Gesellschaft. Die Aufdeckung der NSU-Morde hat insbesondere die Gefahren des Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus noch einmal deutlich vor Augen geführt. Verunsicherungen im Zuge von Globalisierung, Migration und sozialer Polarisierung werden auch weiterhin Anknüpfungsmöglichkeiten für menschenverachtende Ideologien und Ideologiefragmente bieten und zur vermeintlichen Rechtfertigung von Gewalt und in undemokratischer Form ausgetragenen politisierten Konflikten missbraucht werden. Zur wirksamen Begegnung bedarf es zielgerichteter Präventionsstrategien im Zusammenwirken von Kommunen, Ländern, dem Bund und der Zivilgesellschaft. Eine wirksame Arbeit gegen demokratiegefährdende gesellschaftliche Entwicklungen muss an den konkreten Problemen und Bedürfnissen vor Ort ansetzen.

Das Bundesprogramm ***„Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“*** will ziviles Engagement und demokratisches Verhalten auf der kommunalen, regionalen und überregionalen Ebene fördern. Vereine, Projekte und Initiativen werden unterstützt, die sich der Förderung von Demokratie und Vielfalt widmen und insbesondere gegen Rechtsextremismus und Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie z.B. Rassismus und Antisemitismus arbeiten. Darüber hinaus können auch andere Formen von Demokratie- und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, von politisierter oder vorgeblich politisch bzw. vorgeblich religiös legitimierter Gewalt, von Hass und politischer Radikalisierung Gegenstand präventiver Arbeit und damit Gegenstand der Förderung durch das Bundesprogramm sein.

Die folgenden fünf Programmbereiche sind vorgesehen:

A. Bundesweite Förderung lokaler „Partnerschaften für Demokratie“;

B. Förderung von Demokratiezentren zur landesweiten Koordinierung und Vernetzung sowie von Mobiler, Opfer- und Ausstiegsberatung;

C. Förderung zur Strukturentwicklung bundesweiter Träger;

D. Förderung von Modellprojekten

- zu ausgewählten Phänomenen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (GMF) und
- zur Demokratiestärkung im ländlichen Raum;

E. Förderung von Modellprojekten zur Radikalisierungsprävention.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf den Programmbereich E: „Förderung von Modellprojekten zur Radikalisierungsprävention“. Für Maßnahmen zu den Programmbereichen A bis D werden gesonderte Förderleitlinien aufgestellt.

1.2 Ausgangssituation

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (nachfolgend: BMFSFJ bzw. Bundesministerium) hat mit den Bundesprogrammen ***„CIVITAS – initiativ gegen Rechtsextremismus in den neuen Bundesländern“***, ***„entimon – Gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus“***, ***„Vielfalt tut gut. Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie“***, ***TOLERANZ FÖRDERN - KOMPETENZ STÄRKEN*** und der ***„Initiative Demokratie Stärken"*** eine Vielzahl von Modellprojekten gefördert.

Im Resümee des Programms ***TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN*** wird festgestellt, dass sowohl die Praxiserfahrungen der Modellprojekte als auch Forschungsergebnisse zeigen, dass die Herausbildung rechtsextremer, antisemitischer und fremdenfeindlicher Orientierungen von den unterschiedlichen Sozialisierungsinstanzen des sozialen Umfeldes der Kinder und Jugendlichen (insbesondere Familie, Kindergarten und Schulen, Peer Groups, Partnerschaften, Medien) maßgeblich (und positiv wie negativ) beeinflusst werden kann.

Die Programmevaluation des Vorläuferprogramms ***TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN*** empfiehlt, zukünftig stärker als bisher modellhafte Weiterentwicklungen in der pädagogischen Arbeit mit rechtsextrem orientierten Jugendlichen zu erproben, um Veränderungen des Rechtsextremismus und gewandeltem Gruppen- und Freizeitverhalten affiner Jugendlicher Rechnung zu tragen. Die wissenschaftliche Begleitung der ***„Initiative Demokratie Stärken"*** sieht einen Bedarf, pädagogische Konzepte zur Auseinandersetzung mit islamistischen Orientierungen, religiös begründeter Demokratiedistanz, Abwertung von Andersgläubigen und (ideologisierter) Gewalt bei jungen Musliminnen und Muslimen (auch Konvertitinnen und Konvertiten) weiterzuentwickeln und zu erproben. Dies gilt z.B. für Sozialräume, in denen Prediger demokratieablehnender und gewaltbefürwortender salafistischer Strömungen aktiv sind. Des Weiteren werden Anknüpfungspunkte für themen- und zielgruppenspezifische Ansätze in der Arbeit gegen Gewalt und Demokratiefeindlichkeit in linksmilitanten Szenen gesehen.

Die wissenschaftliche Begleitung sieht gute Ansätze in bedarfs- und ressourcenorientierten sowie lebensweltbezogenen Projekten, die Empathie befördern, Perspektivwechsel ermöglichen, alternative Selbstwirksamkeitserfahrungen befördern und vernetzt handeln.

Deshalb werden in dem neuen Bundesprogramm „Demokratie leben!“ weiterhin modellhafte Maßnahmen zu Themenfeldern gefördert, die aktuelle gesellschaftliche Probleme, Herausforderungen sowie sich daraus ergebende Entwicklungsbedarfe bzgl. pädagogischer Strategien aufgreifen.

2. Förderbereiche der Modellprojekte

2.1 Grundsätze

Im Rahmen des Bundesprogramms werden Modellprojekte in konfliktbelasteten Sozialräumen gefördert und wissenschaftlich begleitet, die feindselige Einstellungen, das Reklamieren von Ungleichwertigkeit bei unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen und vorurteilbasierte, politisch und/oder religiös/weltanschaulich motivierte Gewalt in den Blick nehmen und hierzu Strategien der Auseinandersetzung mit dem Ziel einer konstruktiven, demokratisch ausgerichteten Bearbeitung der Problem- und Konfliktlagen entwickeln. Im Mittelpunkt der Förderung stehen Projekte zu Rechtsextremismus, Ultranationalismus, gewaltförmigen islamistischen Phänomenen bzw. Instru-

mentalisierungen „des“ Islam sowie gewaltförmigen und demokratiefeindlichen Manifestationen linker Militanz.

Modellprojekte sind innovative, zeitlich begrenzte Projekte, deren Erkenntnisse auf andere Träger oder Förderbereiche, insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe, übertragbar sein sollen. Sie sollen an dringenden Fragen und Problemen ansetzen, neue und innovative Ansätze und Arbeitsformen erproben, Zugänge zu schwer erreichbaren Zielgruppen erschließen, wirkungsorientiert geplant und umgesetzt werden.

Entsprechend der heterogenen gesellschaftlichen Verbreitung der genannten Phänomene sowie den unterschiedlichen Ausprägungen, Wechselwirkungen und Ursachen von Radikalisierungsprozessen bei jungen Menschen sollen die Modellprojekte heterogene Zugänge, verschiedene sozialräumliche Ansätze sowie unterschiedliche Deeskalations- und Distanzierungsstrategien erproben. Ziel ist die Weiterentwicklung pädagogischer Praxis unter Berücksichtigung spezifischer lokaler Strukturen und deren Überführung in die Regelstrukturen. Die Modellprojekte sollen als Praxisprojekte an den Lebenswelten der Jugendlichen ansetzen, ihr soziales Umfeld einbeziehen, Zusammenhänge zwischen Radikalisierungsprozessen und phänomenspezifischen Entstehungskonstellationen aufgreifen, kooperative, gewaltlose Strategien der Konfliktlösung vermitteln, Ideologien bzw. Ideologiefragmente bearbeiten und Alternativen zur Zugehörigkeit zu demokratiefeindlichen, gewaltbereiten Gruppen bieten bzw. aufzeigen. Es ist zu berücksichtigen, dass Orientierungen und Handlungen unterschiedliche Ursachenfaktoren sowie Motivationen (z.B. radikale Demokratiefeindschaft, aber auch Protest) zugrunde liegen können.

Gefördert werden können Träger, die über eine hohe thematische und methodische Expertise in den jeweiligen Themenfeldern sowie über Zielgruppenzugänge verfügen (bzw. sich diese erarbeiten können). Antragsteller wählen ein Themenfeld, denen das Modellprojekt schwerpunktmäßig zuzuordnen ist. Die Wahl mehrerer Themenfelder innerhalb eines Projektantrages ist nicht möglich.

Intergenerative, inklusive und genderreflexive Arbeit ist in den Ansätzen zu berücksichtigen.

Besonders förderwürdig sind Modellprojekte, die sich abzeichnenden Radikalisierungsprozesse unter jungen Menschen in den nachfolgend genannten drei Themenfeldern zuwenden und Strategien der Vermeidung von derartigen Radikalisierungsprozesse bzw. der Distanzierung entwickeln und erproben.
Dazu gehören insbesondere

- Projekte in konfliktbelasteten Sozialräumen, die präventiv (integrierte sozialräumliche Ansätze) auf sich abzeichnende Radikalisierungsprozesse antworten;
- die Entwicklung und Durchführung von pädagogischen Interventionsformaten, die geeignet sind, Einfluss auf Radikalisierungsprozesse zu nehmen;
- die Entwicklung neuer Konzepte der Ausstiegs-, Disengagement- und Distanzierungsarbeit;
- die Erprobung von Maßnahmen zur Radikalisierungsprävention im Internet/in den Social Media sowie zur medienpädagogischen/bildnerischen Auseinandersetzung mit Internetangeboten politisch radikalen Inhalts;
- die Erprobung von Strategien peerbasierter Distanzierung;

- die Weiterentwicklung von Angeboten der Arbeit mit Eltern betroffener junger Menschen;
- die Weiterentwicklung von Trainings mit politisch bzw. religiös motivierten jugendlichen Gewalttäter/innen und von entsprechenden Angeboten in den Justizvollzugsanstalten.

Die Projekte können in Form von Kooperationsverbünden unter Einbezug relevanter Akteure (z.B. Tandemprojekte von Akteuren der Sozialarbeit und politischer Bildung oder Tandemprojekte zum Wissenschafts-Praxis-Austausch) angelegt werden.

2.2 Themenfeld „Rechtsextreme Orientierungen und Handlungen“

Die Förderung von Modellvorhaben im Themenfeld „*rechtsextreme Orientierungen und Handlungen*“ hat das Ziel, neue und innovative Zugänge zu jungen Menschen mit Affinitäten zu rechtsextremen Ideologien und Akteuren zu erschließen und Ansätze der pädagogischen Arbeit mit den genannten Jugendlichen und jungen Erwachsenen gezielt (weiter-)zuentwickeln. Dabei ist aktuellen Formen des Rechtsextremismus sowie dem veränderten Freizeit- und Gruppenverhalten Jugendlicher (z. B. Quantität und Qualität der Mediennutzung) Rechnung zu tragen.

2.3 Themenfeld „Islamistische Orientierungen und Handlungen“

Die Förderung von Modellvorhaben im Themenfeld demokratie- und rechtsstaatsfeindliche *„islamistische Orientierungen und Handlungen“* fokussiert auf die Zugangserschließung zu jungen Menschen mit Affinitäten zu islamistischen Ideologien und/oder Akteuren sowie auf die Entwicklung und Erprobung von modellhaften pädagogischen Angeboten zur Auseinandersetzung mit religiös begründeter Demokratiefeindlichkeit, Abwertung von Andersgläubigen und religiös begründeter Gewaltakzeptanz/(ideologisierter) Gewalt bei jungen Musliminnen und Muslimen (inkl. Konvertitinnen und Konvertiten). Pädagogische Praxis in diesem Themenfeld steht vor der Herausforderung, das Verhältnis zwischen Religion, legitimer Religionssausübung und religiös begründeten Extremismus sensibel auszuloten. Zusätzlich können Äußerungen religiös begründeter Demokratiefeindlichkeit und Abwertung von Andersgläubigen – ähnlich wie in den beiden anderen Handlungsfeldern auch – Protestverhalten und gezielte Provokation (z.B. in Reaktion auf wahrgenommene Zuschreibungen durch mehrheitsgesellschaftliche Akteure) darstellen. Diese genannten Herausforderungen sollten in der pädagogisch-präventiven Arbeit von Modellprojekten angemessen berücksichtigt werden, um Stigmatisierungen zu vermeiden.

2.4 Themenfeld „Linke Militanz“

Die Förderung von Modellvorhaben im Themenfeld „*linke Militanz“* fokussiert auf die Erprobung unterschiedlicher Wege der Zugangserschließung zu linken, militanzaffinen jungen Menschen und zu jungen Menschen in entsprechenden Risikokontexten sowie auf die Entwicklung jeweils jugend- und zielgruppenadäquater, modellhafter pädagogischer Angebote. Formen linker Militanz existieren in unterschiedlichen Bereichen (Antifaschismus, Antikapitalismus) oder als jugendkulturelle Ausdrucksform. Die Ursachen von Militanz können dabei ein Ausdruck von radikaler Systemopposition und Demokratiefeindschaft, die Folge eskalierender Konflikte zwischen politischen Gruppen, die Folge eines situativ eskalierenden Protestgeschehen auf Demonstrationen, oder auch – losgelöst von politischen Zielen – ein Attraktivitätsmoment für die Teilnahme an Protestereignissen sein. Diese heterogenen Ausprägungen und Ursachen können wichtige Anknüpfungspunkte für die präventive Arbeit von Modellprojekten bilden.

3. Zielgruppen

Mögliche Zielgruppen für die Maßnahmen eines Modellprojekts können sein:

- Kinder und Jugendliche, insbesondere junge Menschen, die dabei sind, sich zu radikalisieren oder Merkmale demokratiefeindlicher Haltungen entwickeln, die Mitglieder bzw. Sympathisantinnen und Sympathisanten entsprechend radikalisierter Cliquen, Gruppen oder Szenen sind oder gewaltbereites Verhalten zeigen;
- Eltern und Familienangehörige, sowie weitere Bezugspersonen;
- Ehren-, neben- und hauptamtlich in der Jugendhilfe Tätige, die mit entsprechend orientierten jungen Menschen konfrontiert sind;
- Multiplikatorinnen und Multiplikatoren;
- staatliche und zivilgesellschaftliche Akteure.

4. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Allgemeine Fördergrundsätze

Das Bundesprogramm ***„Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“*** dient nicht der Reduzierung von Länderausgaben oder kommunalen Ausgaben. Es werden zeitlich begrenzte modellhafte Projekte gefördert, die Erkenntnisse bringen im Hinblick auf die Entwicklung, Erprobung, Überprüfung und Weiterentwicklung von Methoden und Konzeptionen zu den unter Abschnitt 2 benannten Themenfeldern und deren Ergebnisse auf die Regelpraxis, andere Träger oder Förderbereiche übertragbar sein müssen.

Für die Förderung der Modellprojekte gelten die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL-KJP) vom 16. 01. 2012 (GMBl Nr. 9 vom 29. 03. 2012, S. 142), III. Nr. 3.5 und 3.6.

Nicht gefördert werden können

- Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulischen Zwecken, dem Hochschulstudium, der Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit, dem Breiten- oder Leistungssport, der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der parteiinternen oder gewerkschaftsinternen Schulung, der Erholung oder der Touristik dienen,
- Maßnahmen und Projekte mit agitatorischen Zielen,
- Maßnahmen, die zu den originären Aufgabenbereichen des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP) gehören und der Art nach von dort gefördert werden können,
- Maßnahmen, die zu den originären Aufgabenbereichen des Deutsch-Französischen Jugendwerkes (DFJW) oder des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes (DPJW) gehören und der Art nach von diesen gefördert werden können.

Die Zuwendungsempfänger haben sich zur freiheitlichen-demokratischen Grundordnung zu bekennen und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu gewährleisten. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet das für das Programm zuständige Bundesministerium im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Mit der Bewilligung und Umsetzung wird die Regiestelle im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (nachfolgend: BAFzA bzw. Bundesamt) beauftragt. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Bei der Förderung wird die Eigenständigkeit des Zuwendungsempfängers gewahrt. Bei allen Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise auf eine Förderung im Rahmen des Programms ***„Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“*** hinzuweisen. Die Logos des BMFSFJ und des Bundesprogramms sind gemeinsam mit dem entsprechenden Förderzusatz an geeigneter Stelle sichtbar und nach den gültigen Regelungen zum Corporate Design anzubringen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Der Zuwendungsempfänger wird verpflichtet, in geeigneter Art und Weise Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und eine Abschlussdokumentation zu den Erfahrungen und Ergebnissen aus der Umsetzung des Modellprojekts zu erstellen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Der Zuwendungsempfänger wird verpflichtet, dem BMFSFJ und dem BAFzA das einfache und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen. Auch wenn andere öffentliche Zuwendungsgeber zur Finanzierung herangezogen werden, ist das o. g. Nutzungsrecht für das Bundesministerium und das Bundesamt sicherzustellen, die ihrerseits Erfahrungen und Ergebnisse aus geförderten Maßnahmen auswerten und veröffentlichen können.

4.2 Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen nichtstaatliche Organisationen in Betracht, die nachfolgende Bedingungen erfüllen:

a) Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für das geplante Projekt und entsprechende Erfahrung in der Thematik des Programms;
b) Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, insbesondere Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Rahmen des Rechnungswesens;
c) Führung der Fördermittel für das Projekt auf einem gesonderten Bankkonto (Unterkonto);
d) Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel sowie bestimmungsgemäßer Nachweis derselben;
e) Nachweis der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51ff. Abgabenordnung (AO), ersatzweise zunächst der Nachweis der Stellung eines Antrags auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51ff. AO bzw. grundsätzliche Vereinbarkeit des Gesellschaftervertrags/der Satzung mit den Anforderungen der Gemeinnützigkeit;
f) Kein Ausschluss der Vorschrift des § 181 BGB im Gesellschaftsvertrag und in etwaigen Geschäftsführerverträgen.

Im Ausnahmefall können Zuwendungen auch an öffentliche Träger gegeben werden. Die Punkte a) bis f) gelten sinngemäß.

4.3 Fördervoraussetzungen

Gefördert werden Modellprojekte in den unter Abschnitt 2 benannten Themenfeldern, die sich besonders methodischen Herausforderungen stellen und ko-finanziert werden müssen.

Voraussetzung für die Förderung ist die Zusätzlichkeit und der Innovationsgehalt des beantragten Vorhabens oder – unter quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten – eine erhebliche Ausweitung bisheriger Aktivitäten, die eine Einordnung als neue, noch nicht begonnene Maßnahme rechtfertigen.

Die Vorlage befürwortender Stellungnahmen der jeweils zuständigen Behörden auf kommunaler, regionaler, landesweiter oder auch bundesweiter Ebene mit Aussagen zur bisherigen Arbeit des Projektträgers und zur fachlichen Eignung des geplanten Projektvorhabens sind zwingend erforderlich.

Der Nachweis über die Ko-Finanzierung ist mit der Antragstellung zu erbringen.

4.4 Förderungsarten

Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 BHO zur Deckung von notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben gewährt.

4.5 Finanzierungsarten

Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Teilfinanzierung (Anteilfinanzierung oder Fehlbedarfsfinanzierung) in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

4.6 Dauer, Höhe und Umfang der Förderung

Im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ ist die Förderung von Projekten mit einer mehrjährigen Laufzeit möglich. Die Laufzeit ist auf höchstens **fünf Jahre** befristet. Die maximale Förderung beträgt **130.000 Euro pro Kalenderjahr**.

Zur Finanzierung der Modellprojekte werden **maximal 80 %** der Gesamtausgaben in der Gesamtlaufzeit des Projekts durch Zuwendungen des BMFSFJ getragen.

Mindestens 20 % der Gesamtausgaben müssen in der Gesamtlaufzeit des Projekts ko-finanziert werden.

Zur Ko-Finanzierung können Eigenmittel der Träger, Mittel der Kommunen und der Länder, sowie anderer Bundesressorts, weitere Drittmittel (z.B. von Stiftungen), EU-Mittel oder Einnahmen aus dem Projekt herangezogen werden. Degressive Förderanteile der Zuwendung aus diesem Bundesprogramm sind gewünscht, aber nicht zwingend. Bei mehreren Drittmittelgebern ist durch den Zuwendungsempfänger ein entsprechender administrativer Aufwand einzuplanen.

Höchstens 6 % der jährlich angefallenen projektspezifischen Ausgaben können als **Verwaltungsausgabenpauschale** im Verwendungsnachweis (s. u. Abschnitt 5.5) anerkannt werden, unter der Voraussetzung, dass die Pauschale grundsätzlich und ausdrücklich im Wege der Antragstellung kalkulatorisch beantragt wird.

Verpflichtende Hinweise für die Zuwendungsempfänger:

- Bei der Projektplanung und -durchführung sind erforderliche qualitätssichernde Maßnahmen wie bspw. Fortbildung, Fachaustausch, Vernetzung und Supervision zu berücksichtigen und entsprechend zu kalkulieren.
- Bei der Projektplanung sind die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A), für den Gesamtförderzeitraum zu berücksichtigen. Der Höchstwert für die Freihändige Vergabe von Leistungen nach § 3 Abs. 5 i) VOL/A im Geschäftsbereich des BMFSFJ ist auf 8.000 Euro (ohne MwSt.) festgelegt. Mit dem Verwendungsnachweis sind auf Anforderung die Angebote und Entscheidungsbegründungen für die Vergaben einzureichen. Die Teilung eines Auftrages in mehrere Vergaben ist unzulässig, wenn damit der Zweck verfolgt wird, die vorgenannten Höchstwerte zu unterschreiten. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

4.7 Formblätter / Internet

Für die der Regiestelle im BAFzA vorzulegenden Interessenbekundungen, Projektanträge, Mittelanforderungen, Verwendungsnachweise und weiteren Mitteilungen sind die vorgegebenen Formulare der Regiestelle des Programms verbindlich. Das Programm verfügt über eine eigene Website unter

www.demokratie-leben.de

die alle programmrelevanten Informationen bereitstellt.

4.8 Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion als Leitprinzipien

Gender Mainstreaming ist eine politische Strategie, die die Anliegen und Erfahrungen von Frauen und Mädchen ebenso wie die von Männern und Jungen in die Planung, Durchführung, Überwachung und Auswertung der Maßnahmen selbstverständlich einbezieht. Dazu ist Diversity als Menschenrechtsansatz zu beachten, der die Vielfalt der Lebenslagen und Erfahrungen anerkennt und auf gleiche Teilhabechancen und Rechte abzielt. Ansätze zur Förderung von Inklusion als Voraussetzung für Diversity Mainstreaming sollen jedem Menschen die Möglichkeit geben, sich an allen relevanten gesellschaftlichen Prozessen zu beteiligen – und zwar unabhängig von individuellen Fähigkeiten, kultureller, ethnischer wie sozialer Herkunft, Religion,Geschlecht oder Alter.

Für die zu fördernden Projekte bedeutet dies, die Entwicklung, Organisation, Implementierung und Evaluierung von Entscheidungsprozessen, Beteiligungsformen und Maßnahmen so zu betreiben, dass in jedem Bereich und auf allen Ebenen die Ausgangsbedingungen und deren Auswirkungen für jede und jeden Einzelnen berücksichtigt werden.

Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion sind als leitende Prinzipien grundlegend für die Umsetzung des Programms ***„Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“*** und somit auch Bestandteil der Programmevaluation und wissenschaftlichen Auswertung.

4.9 Nebenbestimmungen / Ausnahmeklausel

Der Förderung liegen ergänzend die Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) zugrunde.

Die Regiestelle kann in besonderen begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend von den Leitlinien zu diesem Programm abweichen.

5. Verfahren

5.1 Interessenbekundungsverfahren

Interessenbekundungen können vom **30.09.2014 bis 24.10.2014** beim

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
Referat 304, Regiestelle „Demokratie leben!“
Spremberger Straße 31
02959 Schleife

eingereicht werden. Näheres zum Verfahren wird unter www.demokratie-leben.de veröffentlicht.

5.2 Auswahlverfahren

Die im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens eingereichten Projektvorschläge werden statistisch erfasst und entsprechend angelegt. Die Projektvorschläge werden nach ihrer Zuordnung zu den Förderbereichen und auf Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen geprüft, nach einem festgelegten Bewertungsraster vorbewertet und fachlich begutachtet. Die abschließende Entscheidung trifft das Bundesministerium.

5.3 Antragsverfahren

Die Träger der ausgewählten Projektvorschläge werden zeitnah nach der Entscheidung über ihre Interessenbekundung zur Antragstellung aufgefordert. Interessenten, die keine Berücksichtigung finden konnten, werden zeitnah informiert.

Die ausgewählten Träger werden zur Einreichung eines detaillierten Förderantrags unter Nutzung der dazu vorgegebenen Formulare (s. unter Abschnitt 4.7) aufgefordert. Die Regiestelle berät die Antragsteller/-innen telefonisch, per E-Mail oder in einem persönlichen Beratungsgespräch.

Projektträger, die ab 2015 eine Förderung für mehrjährig konzipierte Projekte erhalten, legen jährlich jeweils im Herbst einen Ergebnisbericht sowie einen Förderantrag für das Folgejahr nach den entsprechenden Vorgaben der Regiestelle vor. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

5.4 Bewilligungsverfahren

Die Regiestelle im BAFzA bewilligt auf der Grundlage der Entscheidung des BMFSFJ die ausgewählten Förderprojekte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittelkontingente für das jeweilige Haushaltsjahr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium. Die Zuwendungen erfolgen durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Bei mehrjährig konzipierten Projekten werden die Zuwendungsbescheide in der Regel für die Dauer eines Jahres erlassen. In den Projektkonzeptionen müssen daher klar abgrenzbare Arbeitsergebnisse für jedes bewilligte Jahr definiert sein. Sofern eine gesicherte Ko-Finanzierung im Rahmen der Antragsstellung nachgewiesen werden kann, auf deren Grundlage eine längerfristige Bewilligung möglich ist, kann der Bewilligungszeitraum im Zuwendungsbescheid mehrere Jahre umfassen. Die Jährlichkeit der zur Verfügung gestellten Bundesmittel bleibt hiervon unberührt.

Der Umfang der Fördermittelkontingente kann im Laufe des Haushaltsjahres nach Verfügbarkeit der Bundesmittel und Antragslage durch Festlegungen des BMFSFJ geändert werden.

5.5 Verwendungsnachweis

Der Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Zuwendung hat durch Vorlage eines Verwendungsnachweises, der aus einem **Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis** besteht, zu erfolgen. Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (**Beleglisten**).

Im zahlenmäßigen Nachweis können pauschal 6 % für entstandene Verwaltungsausgaben auf die im Förderjahr angefallenen projektbezogenen Ist-Ausgaben als Summe geltend gemacht werden, sofern entsprechend den Ausführungen zur Antragstellung (s. u. Abschnitt 4.6) verfahren wurde. Ein Einzelnachweis ist somit nicht erforderlich.
Unter Verwaltungsausgaben sind i. d. R. Ausgaben zu verstehen, die im Projekt als regelmäßig auftretender Verwaltungsaufwand (z.B. IT-Infrastruktur, Personalausgaben für das eingesetzte Verwaltungspersonal, verwaltungsbezogene Sachausgaben) anfallen.

Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nr. 6.1 der Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO (ANBest-P) innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Hierzu werden entsprechende Formblätter vorgegeben (s. unter Abschnitt 4.7). Durch Unterschrift bestätigt der Zuwendungsempfänger, dass die Fördermittel für förderfähige Maßnahmen im Sinne des Programms verwendet worden sind, die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen.

Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfeinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und über die Prüfung und das Ergebnis ein Vermerk zu fertigen (vgl. Nr. 7.2 ANBest-P). Der entsprechende Prüfvermerk ist Bestandteil des Verwendungsnachweises des Zuwendungsempfängers gegenüber dem Zuwendungsgeber.

Die Gliederung des Sachberichtes wird vorgegeben. Er muss Aussagen zur Projektwirkung und zur Zielerreichung, einschließlich der Querschnittsziele enthalten. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung einerseits sowie das erzielte Ergebnis andererseits im Einzelnen darund den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen (Erfolgskontrolle). Es ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen und die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.

Eine Anpassung der Projektziele an geänderte Umstände ist innerhalb des Förderzeitraumes nur in Absprache mit der Regiestelle zulässig.

6. Qualitätssicherung

6.1 Regiestelle

Mit der Umsetzung des Bundesprogramms ***„Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“*** ist die Regiestelle im BAFzA betraut. Sie hat die Aufgabe, die Implementierung des Programms sicherzustellen und zur Weiterentwicklung beizutragen. Wichtige Bestandteile der Arbeit der Regiestelle sind dabei die nähere Programmausgestaltung, die Programmumsetzung sowie eine programmbezogene Öffentlichkeitsarbeit.

6.2 Qualitätssicherung / Monitoring / Evaluation

Die Sicherung der Qualität der Umsetzung der Modellprojekte ist als eine ständig begleitende Aufgabe des Zuwendungsempfängers und der Regiestelle des Programms zu betrachten. Die Regiestelle stellt im Auftrag und in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium das zuwendungsrechtliche Monitoring der Modellprojekte sicher.

Durch den Zuwendungsempfänger sind die erforderlichen Ressourcen und Informationen sicherzustellen sowie effizient zu lenken und zu leiten, damit die gestellten Projektziele erreicht werden können und während der Durchführungsphase eine gezielte Steuerung im Sinne der Erreichung der Gesamtzielstellung möglich ist. Der Zuwendungsempfänger entwickelt und nutzt spezifische Systeme der Selbstevaluation und der Evaluation der Praxis seiner Tätigkeitsbereiche. Ziele, Praxis und Wirkung sind regelmäßig zu prüfen.

Die Zuwendungsempfänger sind darüber hinaus zur Teilnahme an qualitativen und quantitativen Erhebungen sowie ggf. Fachworkshops der Programmevaluation/wissenschaftlichen Begleitung verpflichtet. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich ferner zur Teilnahme am programmweiten Transfer. Hierfür ist u. a. die Teilnahme an den durch die Regiestelle oder die Kompetenz- und Servicestelle angebotenen Veranstaltungen einzuplanen.